

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. Juli 2005

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.07.2013

Geschäftszeichen:

II 17-1.10.1-368/4

Zulassungsnummer:

Z-10.1-368

Geltungsdauer

vom: **25. Juli 2013**

bis: **1. August 2014**

Antragsteller:

Essmann GmbH

Im Weingarten 2

32107 Bad Salzuflen

Zulassungsgegenstand:

Essmann Lichtbandsystem

(eben mit doppelter Plattenanordnung)

Typ 940/20-29-PC doppelt

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.1-368 vom 20. Juli 2005, verlängert durch Bescheid vom 18. August 2010 und ergänzt und verlängert durch Bescheid vom 16. Februar 2012. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-10.1-368**

Seite 2 von 2 | 25. Juli 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 3.2 zweiter Absatz wird ersetzt durch

Dachlichtbänder mit PC-Stegplatten bzw. Massivplatten und Textilglasvlies in Ausführung und Anordnung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach DIN 4102-7:1998-07, wenn hierfür der Nachweis durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erbracht ist und den Bestimmungen und Anordnungen dieser Zulassung nicht widersprechen.

Abschnitt 3.2 letzter Absatz wird gestrichen

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt